



Name, Vorname: \_\_\_\_\_ Versichertennummer: \_\_\_\_\_

Kurzarbeitergeld, Saison-Kurzarbeitergeld oder Transferkurzarbeitergeld (2.7) bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder im Entgeltabrechnungszeitraum (2.1)  Ja  Nein

vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_

Arbeitsbeschaffungsmaßnahme  Ja  Nein

1.6 Lohnausgleich im Baugewerbe

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
und/oder am \_\_\_\_\_

**2 Arbeitsentgelt**

2.1\* Letzter abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit (1 Kalendermonat/mindestens 4 Wochen)

vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_

2.2\* Höhe des im letzten Entgeltabrechnungszeitraum erzielten beitragspflichtigen Arbeitsentgeltes einschließlich Sachbezüge, vermögenswirksame Leistungen, Mehrarbeitsvergütungen und Arbeitsentgelt für Feier-/Ruhetage, jedoch ohne einmalig gezahltes Arbeitsentgelt und Kindergeld sowie **ohne Berücksichtigung von Entgeltumwandlung und Gleitzone Regelung**

brutto \_\_\_\_\_ Euro

netto \_\_\_\_\_ Euro

Betrag des in den letzten 12 Kalendermonaten beitragsfrei umgewandelten laufenden Arbeitsentgeltes \_\_\_\_\_ Euro

2.3\* Das Arbeitsentgelt wird als festes Monatsentgelt gezahlt  Ja  Nein

2.4 Das im letzten Entgeltabrechnungszeitraum (2.1) erzielte Bruttoarbeitsentgelt (2.2) weicht vom vereinbarten Monatsentgelt ab

Höhe des vereinbarten Bruttoarbeitsentgeltes \_\_\_\_\_ Euro

Daraus ergibt sich ein Nettoarbeitsentgelt von \_\_\_\_\_ Euro

2.5 Weicht das Bruttoarbeitsentgelt in jedem der letzten abgerechneten 3 Monate (beziehungsweise 13 Wochen) vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit regelmäßig vom vereinbarten Bruttoarbeitsentgelt ab oder ist weder ein Monatsgehalt/fester Monatslohn noch ein Stundenlohn vereinbart (zum Beispiel Stücklohn, Akkordlohn) oder wurden in den letzten 3 abgerechneten Monaten regelmäßig Mehrarbeitsstunden geleistet, bitte Angaben hier (**ohne Berücksichtigung von Entgeltumwandlung und Gleitzone Regelung**)

Monat/Zeitraum	Bruttoarbeitsentgelt	Nettoarbeitsentgelt
_____	_____ Euro	_____ Euro
_____	_____ Euro	_____ Euro
_____	_____ Euro	_____ Euro

Name, Vorname: \_\_\_\_\_ Versichertennummer: | | | | | | | | | | | | | | | |

2.6\*  Es erfolgt eine Heuerzahlung.  
Bitte um Übersendung der gesonderten Entgeltbescheinigung

2.7\* Sofern die Arbeitsunfähigkeit während des Bezuges von Transfer-Kurzarbeitergeld begann:

Soll-Entgelt brutto		Euro
Soll-Entgelt netto (fiktiv)		Euro
Ist-Entgelt brutto		Euro
Ist-Entgelt netto		Euro
Höhe Transfer-KUG		Euro

**3\* Einmalzahlungen**

Beitragspflichtiger Teil der Einmalzahlungen der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit in der

Krankenversicherung		Euro
<b>und</b> falls davon abweichend auch in der Renten-/Arbeitslosenversicherung		Euro
ggf. knappschaftlichen Rentenversicherung		Euro

**4 Arbeitszeit**

**Bitte nur ausfüllen, wenn das Arbeitsentgelt nach Stunden bemessen ist oder sich Stunden zuordnen lässt.**

4.1\* Das Bruttoarbeitsentgelt wurde erzielt in | | | | | Stunden

4.2\* Vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit | | | | | Stunden

(Wenn keine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vereinbart wurde, bitte unter 4.3 anstelle der Mehrarbeitsstunden die **tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden** eintragen).

4.3\* Bezahlte und nicht durch Freizeit ausgeglichene bzw. noch auszugleichende Mehrarbeitsstunden in den letzten abgerechneten 3 Entgeltabrechnungszeiträumen (3 Monate beziehungsweise 13 Wochen):

Monat/Zeitraum: _____	bezahlte Mehrarbeitsstunden:
_____	
_____	

**5\* Fehlzeiten ohne Arbeitsentgelt**

In den unter 2.5 oder 4.3 angegebenen Zeiträumen sind folgende Fehltage angefallen:

Monat/Zeitraum: _____	Tage:
_____	
_____	

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Versichertennummer: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

## 6 Arbeitsunfall

6.1 Unfalltag: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | Unfallversicherungsträger: \_\_\_\_\_

6.2\* Im letzten Entgeltabrechnungszeitraum (2.1) wurden neben Bruttoarbeitsentgelt (2.2) lohnsteuerfreie Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeitszuschläge gezahlt in Höhe von | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | Euro

6.3\* Bitte lohnsteuerfreie Zuschläge (6.2) der letzten 3 Entgeltabrechnungszeiträume (3 Monate beziehungsweise 13 Wochen) eintragen, wenn unter 2.5 Angaben gemacht wurden:

Monat/Zeitraum: \_\_\_\_\_ Betrag: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | Euro

\_\_\_\_\_ | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | Euro

\_\_\_\_\_ | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | Euro

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel/Unterschrift/Telefon des Arbeitgebers\*

\* Die Angabe der Telefonnummer ist freiwillig. Sie dient der schnellen Kontaktaufnahme bei Rückfragen zu Ihren Angaben.

### Datenschutzhinweis:

Damit wir unsere Aufgabe zur Zahlung von Krankengeld rechtmäßig erfüllen können, benötigen wir die angeforderten Auskünfte. Sie sind nach § 100 SGB X verpflichtet, uns die erforderlichen Angaben zu machen.

Die mit einem \* gekennzeichneten Positionen sind auf den Folgeseiten erläutert.

## Erläuterungen

### Angaben über das Arbeitsentgelt können der Abrechnung der Arbeitsentgelte entnommen werden, die bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgeschlossen war.

- zu 1.1 Hat der Arbeitnehmer die Arbeit noch während der Entgeltfortzahlung wieder aufgenommen, ist das Ausfüllen der Entgeltbescheinigung nicht notwendig. Der letzte Arbeitstag kann vom letzten bezahlten Tag abweichen, zum Beispiel bei bezahlten Feiertagen oder bei bezahltem Urlaub. Einzutragen ist immer der letzte Tag, für den Anspruch auf Arbeitsentgelt bestand.
- zu 1.2 Arbeitgeberseitige Leistungen, die für die Zeit des Bezuges von Entgeltersatzleistungen (zum Beispiel Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld) gezahlt werden, gelten als beitragspflichtige Einnahmen, soweit sie zusammen mit dem Nettobetrag der Entgeltersatzleistung das Nettoarbeitsentgelt um mehr als 50 Euro übersteigen. Hingegen bleibt eine Überschreitung bis zu 50 Euro im Monat unberücksichtigt. Zu den arbeitgeberseitigen Leistungen gehören insbesondere Zuschüsse zur Entgeltersatzleistung, vermögenswirksame Leistungen, Sachbezüge (zum Beispiel Verpflegung, Unterkunft, Dienstwagen, Dienstwohnung), Firmen- und Belegschaftsrabatte, Kontoführungsgebühren, Zinsersparnisse aus verbilligten Arbeitgeberdarlehen und Telefonzuschüsse.
- Als Vergleichs-Nettoarbeitsentgelt gilt grundsätzlich der unter 2.2 bescheinigte Betrag. Wenn arbeitsvertraglich vereinbart ist, für Zeiten des Bezuges von Entgeltersatzleistungen ein dafür vereinbartes Nettoarbeitsentgelt auszugleichen, kann dieses als zu vergleichendes Nettoarbeitsentgelt herangezogen werden. Es ist ebenfalls zulässig, das monatlich im Falle der Beschäftigung zu zahlende Nettoarbeitsentgelt zugrunde zu legen.
- zu 1.5 Im Feld **Pflegeversicherungszuschlag für Kinderlose** ist "Ja" anzukreuzen, wenn Versicherte nach Vollendung des 23. Lebensjahres keine Elternschaft nachgewiesen haben.
- Falls der Arbeitnehmer an einem **Arbeitszeitmodell** im Sinne des Gesetzes zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen teilnimmt, ist dies entsprechend zu kennzeichnen.
- Tritt **während** des Bezuges von Kurzarbeitergeld/Saison-Kurzarbeitergeld Arbeitsunfähigkeit ein, geben Sie bitte unter 2 das Arbeitsentgelt aus dem letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der Kurzarbeit an. Tritt die Arbeitsunfähigkeit **nach** dem Ende der Kurzarbeit ein und wurde im letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit Kurzarbeitergeld/Saison-Kurzarbeitergeld bezogen, sind das im letzten Entgeltabrechnungszeitraum tatsächlich erarbeitete Arbeitsentgelt (2.2) und die tatsächlichen Arbeitsstunden (4.1 beziehungsweise bei festem Monatsentgelt das vereinbarte Arbeitsentgelt 2.4) anzugeben. Wurde Transfer-Kurzarbeitergeld bezogen, beachten Sie bitte 2.7.
- Es ist zu kennzeichnen, ob es sich bei dem Beschäftigungsverhältnis um eine **Arbeitsbeschaffungsmaßnahme** handelt.
- zu 2.1 Bitte geben Sie auch dann den gesamten Abrechnungszeitraum an, wenn darin Zeiten ohne Arbeitsentgelt (zum Beispiel Arbeitsunfähigkeit, Mutterschutzfristen, unbezahlter Urlaub) enthalten sind.
- Ist der letzte Entgeltabrechnungszeitraum zwar zu Beginn der Arbeitsunfähigkeit **abgerechnet, aber noch nicht abgelaufen**, so ist der vorherige Entgeltabrechnungszeitraum maßgebend. Ist der Arbeitnehmer erst **im Laufe dieses Abrechnungszeitraumes eingestellt** worden, so bescheinigen Sie bitte die Zeit vom Beginn der Beschäftigung bis zum Ende des Abrechnungszeitraumes.
- Hat die **Beschäftigung erst im Laufe** des vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgelaufenen, aber **noch nicht abgerechneten Abrechnungszeitraumes begonnen**, so ist die Zeit vom Beginn der Beschäftigung bis zur Arbeitseinstellung maßgebend.

zu 2.2 Zum **Bruttoarbeitsentgelt** in diesem Sinne gehören alle steuer- und damit beitragspflichtigen Bezüge für Arbeitsleistungen und Entgeltfortzahlung in dem unter 2.1 angegebenen Zeitraum. Dazu zählt auch der Lohnausgleich im Baugewerbe.

Es spielt keine Rolle, unter welcher Bezeichnung und in welcher Form die Bezüge geleistet worden sind. Unbedeutend ist es auch, ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt wurden. Erfasst werden zum Beispiel auch beitragspflichtige Arbeitgebereaufwendungen für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers, vermögenswirksame Leistungen, Mehrarbeitsvergütungen und freiwillige Zahlungen. Die nach § 37b EStG pauschal versteuerten Sachzuwendungen gehören zum Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung.

**Zeitversetzt gezahlte variable Bestandteile des Arbeitsentgeltes (zum Beispiel Mehrarbeitsvergütungen) und laufende Provisionen** werden insoweit berücksichtigt, als sie zur Berechnung der Beiträge dem maßgebenden Abrechnungszeitraum zugeordnet worden sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Entgeltbestandteile für die Berechnung der Beiträge aus Vereinfachungsgründen wie einmalig gezahltes Arbeitsentgelt behandelt worden sind.

Eine **Nachzahlung aufgrund einer rückwirkenden Entgelterhöhung** wird nur dann berücksichtigt, wenn der Zeitpunkt der Begründung des Anspruches (zum Beispiel der Tag des Tarifabschlusses) vor dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit liegt. Die Nachzahlung wird in diesem Fall insoweit mitbescheinigt, als sie sich auf den maßgebenden Abrechnungszeitraum (2.1) bezieht. Dies gilt auch dann, wenn die Nachzahlung für die Berechnung der Beiträge aus Vereinfachungsgründen wie einmalig gezahltes Arbeitsentgelt behandelt worden ist.

Nicht zum maßgebenden Bruttoarbeitsentgelt gehört **einmalig gezahltes Arbeitsentgelt**, das heißt Bezüge, die nicht für die Arbeit in dem einzelnen Abrechnungszeitraum gezahlt worden sind (zum Beispiel Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Urlaubsabgeltungen, Gewinnbeteiligungen) sowie **steuer- und beitragsfreie Zuschläge** (vergleiche aber bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten Ausführungen zu 6.2 und 6.3) sowie gegebenenfalls gezahltes **Kindergeld**.

Das Bruttoarbeitsentgelt wird **nicht auf die Beitragsbemessungsgrenze gekürzt**.

Es ist das Brutto- und Nettoarbeitsentgelt zu bescheinigen, das **ohne Entgeltumwandlungen** zum Aufbau einer privaten Altersversorgung erzielt worden wäre. Das Nettoarbeitsentgelt ist dann fiktiv zu ermitteln. Der 12-Monats-Zeitraum für die Bescheinigung des beitragsfrei umgewandelten laufenden Arbeitsentgeltes endet mit dem Monat, der für die Berechnung des Krankengeldes (2.1) maßgebend ist.

**Nettoarbeitsentgelt** ist hier das um die gesetzlichen Abzüge (Lohn- und Kirchensteuer; Solidaritätszuschlag; Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung) verminderte Bruttoarbeitsentgelt einschließlich der Sachbezüge, jedoch ohne einmalig gezahltes Arbeitsentgelt und ohne gegebenenfalls gezahltes und in der Lohnsteuer-Anmeldung abgesetztes Kindergeld. Umlagebeiträge zur Finanzierung des Zuschuss- und des Mehraufwands-Wintergeldes sowie die Pflichtbeiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen sind wie gesetzliche Abzüge ebenfalls entsprechend zu berücksichtigen, soweit der Arbeitnehmer diese jeweils selbst trägt.

Bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung und bei privat Krankenversicherten sind außerdem die Beiträge der Arbeitnehmer zur Kranken- und Pflegeversicherung (vermindert um den Beitragszuschuss des Arbeitgebers) vom Bruttoarbeitsentgelt abzuziehen.

Bei Arbeitsentgelten innerhalb der **Gleitzone** (450,01-850,00 €) ist das tatsächliche (nicht das beitragspflichtige) Bruttoarbeitsentgelt einzutragen. Aus diesem Betrag wird ein fiktives Nettoarbeitsentgelt auf der Basis der allgemeinen Beitragsermittlungsgrundsätze - also ohne Berücksichtigung der besonderen beitragsrechtlichen Regelungen für die Gleitzone - ermittelt.

Hat der Arbeitnehmer in dem unter 2.1 bescheinigten Abrechnungszeitraum **einmalig gezahltes Arbeitsentgelt** erhalten, bitten wir Sie, das Nettoarbeitsentgelt fiktiv zu ermitteln. Dafür gilt folgendes **Berechnungsschema**:

Steuer (A)	Sozialversicherungsbeiträge (B)	Nettoarbeitsentgelt (C)
Gesamt Bruttoarbeitsentgelt - Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt - Lohnsteuerfreibeträge laut Lohnsteuerkarte	Gesamt-Bruttoarbeitsentgelt - Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt	laufendes Bruttoarbeitsentgelt (2.2) - Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag (A) - Sozialversicherungsbeiträge (B)
= Fiktives steuerrechtliches Bruttoarbeitsentgelt  davon Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag	= Laufendes Bruttoarbeitsentgelt  davon Sozialversicherungsbeiträge	= Laufendes Nettoarbeitsentgelt (2.2)

zu 2.3 **Monatsgehalt oder festes Monatsentgelt** sind solche Bezüge, deren Höhe nicht von den im Monat geleisteten Arbeitstagen beziehungsweise Arbeitsstunden oder dem Ergebnis der Arbeit (zum Beispiel Akkord) abhängig ist. Daran ändern auch solche Vergütungen nichts, die zusätzlich zum festen Monatsentgelt oder Monatsgehalt gezahlt werden (zum Beispiel Mehrarbeitsstunden und sonstige Vergütungen).

Vergütung auf **Provisionsbasis sowie Akkord- oder Stücklohn** sind - auch bei einem vereinbarten Fixum - vom Ergebnis der Arbeit abhängig.

zu 2.6 Sofern den Versicherten eine Heuer gezahlt wird, berechnet sich das Krankengeld nach der Durchschnittsheuer nach der Beitragsübersicht der See-Berufsgenossenschaft. Die Krankenkasse übersendet Ihnen in diesen Fällen eine gesonderte Entgeltbescheinigung.

zu 2.7 Begann die Arbeitsunfähigkeit während des Bezuges von Transfer-KUG, geben Sie bitte abweichend von 2.2 die geforderten Beträge an. Steuer- und sozialversicherungsfreie Zuschläge zum Transfer-KUG (zum Beispiel Aufstockungsbeträge) sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

zu 3 Aufgrund der unterschiedlichen Beitragsbemessungsgrenzen geben Sie bitte den in den genannten Versicherungszweigen jeweils beitragspflichtigen Teil der im letzten Zeitjahr zugeflossenen Einmalzahlungen an, falls die Beträge voneinander abweichen. Dies gilt auch für Einmalzahlungen, die in der knappschaftlichen Rentenversicherung beitragspflichtig sind.

**Beitragsfrei** für den Aufbau einer privaten Altersversorgung **umgewandelte (Teile von) Einmalzahlungen** dürfen nicht bescheinigt werden.

Bei **Arbeitsunfall oder Berufskrankheit** geben Sie bitte die gesamten Einmalzahlungen an.

Sofern **Einmalzahlungen vom Arbeitgeber zurückgefordert** werden, zum Beispiel wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses, informieren Sie bitte die Krankenkasse.

Der **12-Monats-Zeitraum** endet mit dem Monat, der für die Berechnung des laufenden Krankengeldes (2.1) maßgebend ist.

zu 4.1 bis 4.3 Anzugeben sind Dezimalstunden (zum Beispiel 1 ½ Stunden sind 1,50 Stunden).

- zu 4.2 Anzugeben ist die mit dem Arbeitnehmer vereinbarte Anzahl der **regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden**. Im Allgemeinen wird diese Stundenzahl mit der tarifvertraglichen beziehungsweise betriebsüblichen Arbeitszeit übereinstimmen.
- Sofern innerhalb eines Betriebes mehrere unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeiten vereinbart sind, ist die mit dem jeweiligen Arbeitnehmer vereinbarte **individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit** maßgebend.
- Bei unterschiedlichen, regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeiten für **Sommer- und Winterzeiten** ist die auf das Jahr bezogene regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit anzugeben.
- zu 4.3 Durch Freizeit ausgeglichene beziehungsweise noch auszugleichende Mehrarbeitsstunden werden nicht berücksichtigt. Daher sind nur solche Mehrarbeitsstunden anzugeben, die in Geld ausgeglichen werden.
- zu 5 Schließen die Fehltage (zum Beispiel Arbeitsunfähigkeit ohne Entgeltfortzahlung, unbezahlter Urlaub) arbeitsfreie Tage ein, so sind die arbeitsfreien Tage mit anzugeben.
- zu 6.2 und 6.3 In der gesetzlichen Unfallversicherung werden lohnsteuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (SFN-Zuschläge) bei der Berechnung von Geldleistungen berücksichtigt. Steuerfreie, aber gegebenenfalls beitragspflichtige SFN-Zuschläge sind dem beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelt hinzuzurechnen und in Abschnitt 2.2 (mit) zu bescheinigen.